



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2023 Heilbad Heiligenstadt, den 14.02.2023 Nr. 08

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2023 ... 97

Bekanntmachung der Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Ausrückebereich Nordost Gemeinde Marth durch die Feuerwehr Schachtebich ... 101

Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Ausrückebereich Nordost der Gemeinde Marth durch die Feuerwehr Schachtebich ... 102

Bekanntmachung der Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Ausrückebereich Süd der Gemeinde Marth durch die Feuerwehr Arenshausen ... 106

Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Ausrückebereich Süd der Gemeinde Marth durch die Feuerwehr Arenshausen ... 107

Öffentliche Ausschreibungen

Staatliches Gymnasium Johann-Georg-Lingemann - Geländer Fluchttreppenhaus
Vergabenummer: L23-0028-23 ... 111

Multifunktionsfahrzeug mit Winterdienstausrüstung und ausfahrbarer Hubarbeitsbühne
Vergabenummer: G23-0010-045 ... 114

Ersatzbau Multifunktionsgebäude und Jugendfeuerwehrzentrum Silberhausen - Fenster, Außentüren und Tore
Vergabenummer: G23-0014-118 ... 116

B Veröffentlichung sonstiger Stellen

Thüringer Landesbeauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur,
Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt

Beratung zum SED-Unrecht und Unterstützung für ehemalige DDR-Heimkinder am 06.03.2023 ... 119

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Büro des Landrates Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden.
Tel.: 03606 650-1050 / -1051 / -1052 / -1053;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.
Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2023

I. Haushaltssatzung des Landkreises Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2023

Der Kreistag hat auf Grund des § 6 ThürKDG in der Fassung vom 19.11.2008 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	200.304.300 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	<u>200.746.700 EUR</u>
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	<u>./.</u> 442.400 EUR

der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	- EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	<u>9.000 EUR</u>
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	<u>./.</u> 9.000 EUR

das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor Veränderung der Rücklagen auf	<u>./.</u> 451.400 EUR
---	------------------------

die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	- EUR
die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	- EUR
die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf	- EUR
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf	- EUR
die Einstellung in die zweckgebundene Kapitalrücklage auf	- EUR
die Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage auf	494.500 EUR
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnissrücklage auf	- EUR
die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnissrücklage auf	- EUR
das Jahresergebnis auf	<u>43.100 EUR</u>

2. im Finanzplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	194.483.100 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	<u>195.073.500 EUR</u>
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>./.</u> 590.400 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	- EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>9.000 EUR</u>
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>./.</u> 9.000 EUR
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>./.</u> 599.400 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.642.000 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>9.886.500 EUR</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>./.</u> 3.244.500 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>1.414.000 EUR</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>./.</u> 1.414.000 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	- EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	- EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	- EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	201.125.100 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>206.383.000 EUR</u>
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	<u>./.</u> 5.257.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.100.900 EUR festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden nicht veranschlagt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 15.000.000 EUR

§ 5

Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen wird festgesetzt auf

50.000 EUR.

§ 6

Kreisumlage

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird festgesetzt auf **37,9 v.H.** der auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises Eichsfeld entfallenden Umlagegrundlagen nach den §§ 25 und 26 des Thüringer Finanzausgleichgesetzes (ThürFAG). Das Kreisumlagesoll beträgt **44.726.900 EUR.**

§ 7

Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 761,3173 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum

31.12. des Haushaltsvorjahres

86.498.842 EUR

31.12. des Haushaltsvorjahres

86.045.076 EUR

31.12. des Haushaltsjahres

85.629.811 EUR

§ 9

Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 13.02.2023

Landkreis Eichsfeld

(Siegel)

Dr. Werner Henning
Landrat

II.

- 1) Mit dem Beschluss vom 07.12.2022 (Drs.-Nr. 22/311 und 22/350) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
- 2) Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 09.02.2023, Az.: 5090-240-1512/73 festgestellt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Dies gilt sowohl für den Haushalt des Landkreises selbst, als auch für den als Sondervermögen geführten Haushalt des Eigenbetriebs „Eichsfelder Kulturbetriebe“.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 15.02.2023 bis einschließlich 01.03.2023 öffentlich im Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, Haus II, Göttinger Straße 5, Zimmer 211, 37308 Heilbad Heiligenstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden aus.

Der Haushaltsplan kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres während der allgemeinen Geschäftsstunden unter der vorstehenden Anschrift eingesehen werden.

Eine Veröffentlichung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans erfolgt zusätzlich im Internet unter: www.kreis-eic.de im Menü Kreistag/Kreisrecht.

Heilbad Heiligenstadt, den 13.02.2023
Landkreis Eichsfeld

Dr. Werner Henning
Landrat

Bekanntmachung der Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Ausrückebereich Nordost Gemeinde Marth durch die Feuerwehr Schachtebich

Die Beschlüsse zum Abschluss der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe wurden von allen Beteiligten gefasst.

Der Abschluss der Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Schachtebich und Marth wurde mit Bescheid des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld vom 06.02.2023, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß §§ 11 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigungen lautet:

1. Die zwischen der
Gemeinde Marth
(Beschluss-Nr. 137-32/2023 vom 12.01.2023)
und der Gemeinde Schachtebich
(Beschluss-Nr. 78-14/2023 vom 21.01.2023)
abgeschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe wird nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit werden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG der Abschluss der Zweckvereinbarung sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde, entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG, hinweisen.

Heiligenstadt, den 06.02.2023

Dr. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Ausrückebereich Nordost der Gemeinde Marth durch die Feuerwehr Schachtebich

Aufgrund des § 5 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559); des § 1 Abs. 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 neu gefasst durch Verordnung vom 15. April 2021 (GVBl. S. 233); der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) sowie der Beschlüsse

1. des Gemeinderates Marth, Beschlussnummer: 137-32/2023 vom 12.01.2023
2. des Gemeinderates Schachtebich, Beschlussnummer: 78-14/2023 vom 21.01.2023
wird zwischen

der Gemeinde Marth
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Dreiling

und

der Gemeinde Schachtebich
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Christian Glorius

folgende Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Marth und der Gemeinde Schachtebich zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Sinne des § 1 Abs.1 Nr. 1 bis 2 ThürBKG im Ausrückebereich Nordost der Gemeinde Marth durch die Feuerwehr Schachtebich geschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Gemeinde Marth überträgt die folgenden Aufgaben für den Ausrückebereich Nordost der Gemeinde Marth an die Gemeinde Schachtebich:
 1. eine an einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung orientierte und den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen, mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten,
 2. für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
 3. Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit erforderlich, untereinander abzustimmen,
 4. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen,
 5. Brandsicherheitswachen zu gewährleisten.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung bleibt weiterhin in Zuständigkeit der Gemeinde Marth. Weiterhin verpflichtet sich die Gemeinde Marth die Gemeinde Schachtebich bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben insbesondere bei Einsatzplanung in besonderem Maße zu unterstützen.

- (2) Die Gemeinde Schachtebich setzt zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben die Feuerwehr Schachtebich ein. Die Feuerwehr der Gemeinde Schachtebich hat zu gewährleisten, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort im vorgenannten Bereich innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann. Die Feuerwehr Schachtebich nimmt als örtlich zuständige öffentliche Feuerwehr die Einsatzleitung am Gefahren- oder Schadensort gemäß § 24 ThürBKG wahr.
- (3) Die genaue Abgrenzung ist in Anlage 1 dieser Zweckvereinbarung dargestellt.
- (4) Mit der Aufgabenübertragung geht auch die Satzungsbefugnis § 22 Abs. 4 und § 48 ThürBKG auf die Gemeinde Schachtebich über.

§ 2

Aufstellung, Einrichtungen und Ausstattungen

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Schachtebich hat zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben den Mindestbedarf an Fahrzeugen und Ausrüstungen nach Stufe 1 und soweit nicht vom Landkreis Eichsfeld erfolgt nach Stufe 2 gemäß § 3 Abs. 3 und 4 sowie der Anlage 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung vorzuhalten sowie zur wirksamen Bekämpfung von Gefahren im notwendigen Umfang einzusetzen.
- (2) Durch die Feuerwehr der Gemeinde Schachtebich wird jederzeit die erforderliche Einsatzstärke und Besetzung vorgenannter Technik mit ausgebildeten Feuerwehrangehörigen sichergestellt.

§ 3

Eigentum und Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde Marth erstattet der Gemeinde Schachtebich jährlich zum 01.07. eine Pauschale in Höhe von 8.000,00 Euro. Mit dieser Pauschale sind die Kosten der Gemeinde Schachtebich für die übertragenen Aufgaben abgegolten. Kosten, die im Zuge von Einsätzen in der Gemeinde Marth gegenüber Dritten entstehen, gehen – sofern kein Ersatz gemäß § 48 Absatz 1 ThürBKG geltend gemacht werden kann – zu Lasten der Gemeinde Marth.
- (2) Die Pauschale nach Absatz 1 verändert sich ab dem 01.01.2024 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Absatz 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung geltenden Fassung. Die Pauschale wird auf volle Eurobeträge aufgerundet.
- (3) Bei nicht rechtzeitig entrichteter Zahlung kann die Gemeinde Schachtebich vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 6 % verlangen.

§ 4

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines Jahres dann erfolgen, soweit die Gemeinde Schachtebich die ihr nach § 1 übertragenen Aufgaben nicht mehr, oder die Gemeinde Marth die Aufgaben nach § 1 selber gewährleisten kann oder will (ordentliche Kündigung), oder aus wichtigem Grund mit einer Frist von 3 Monaten (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung soll begründet werden.

§ 5

Vertragsanpassung, Schlichtung

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Zweckvereinbarung maßgebend sind, seit Abschluss so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen, oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder eine Partei nicht zuzumuten ist, die Zweckvereinbarung kündigen.
- (2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, dass das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 6 Übergangsbestimmungen

- (1) Beide Gemeinden verpflichten sich bis spätestens 31.07.2024 einen Bedarfs- und Entwicklungsplan aufzustellen. Bis zur Aufstellung eines Bedarfs- und Entwicklungsplanes gilt die Annahme, dass die Gemeinde Marth gemäß Anlage 1 ThürFwOrgVO im Ausrückebereich Mitte in die Risikoklassen BT 1 und ABC 1 sowie in den Ausrückebereichen Süd und Nordost in die Risikoklassen BT 2 und ABC 1 eingestuft ist.
- (2) Die Gemeinde Marth verpflichtet sich, die Ersatzbeschaffung des derzeitigen KLF-Th bis spätestens 31.12.2026 durch mindestens ein TSF-W durchzuführen. Um eine Beschaffung bis Ende 2026 zu realisieren wird die Beschaffung in 2024 eingeleitet (Die Beantragung der Landesförderung müsste folglich in 2023 erfolgen). Die Gemeinde Marth stellt es weiterhin als Priorität heraus Aufstellung, Ausbildungsstand und Ausrüstung der Feuerwehr Marth entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Insbesondere die Ausbildung von Atemschutzgeräteträgern und Führungskräften sowie die Aus- und Fortbildung auf Gemeindeebene werden mit besonderem Augenmerk fokussiert.
- (3) Für 2023 wird bereits die volle Pauschale nach § 3 Abs. 1 fällig.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

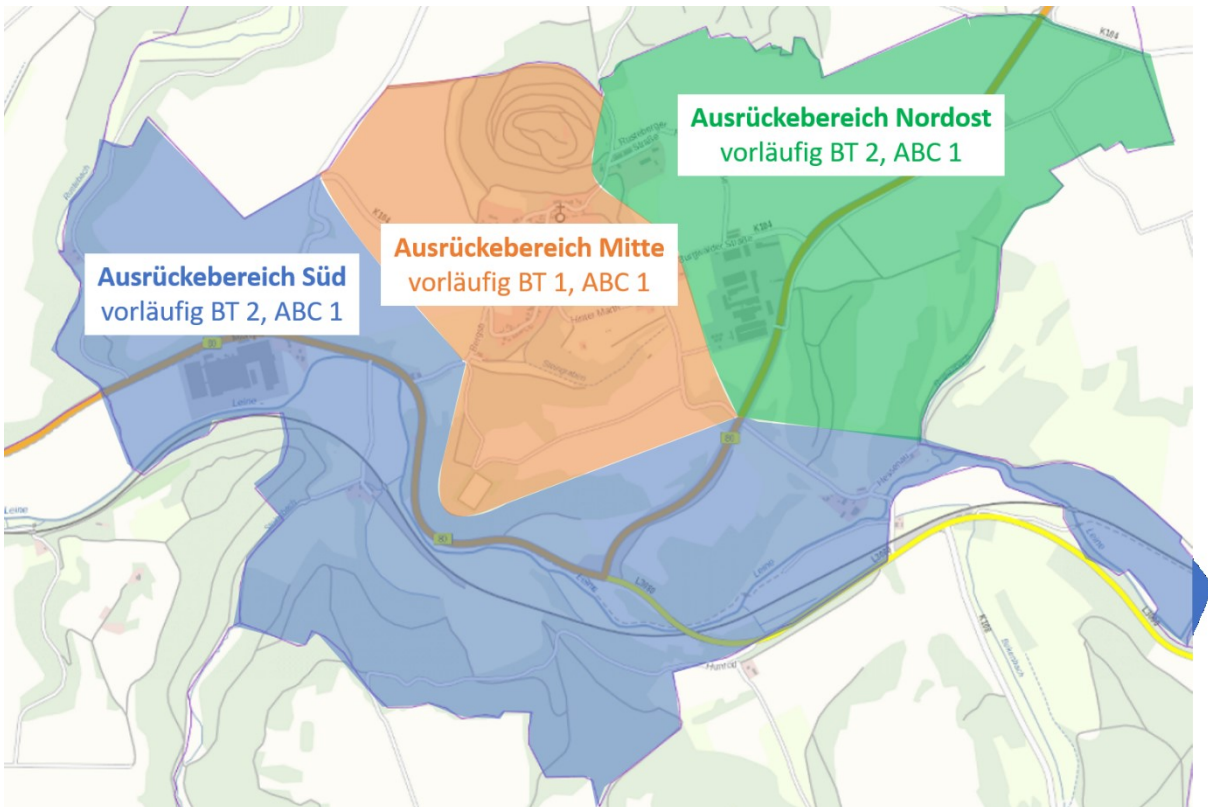
Marth, den 23.01.2023
Gemeinde Marth

Schachtebich, den 23.01.2023
Gemeinde Schachtebich

Dreiling (Siegel)
Bürgermeister

Glorius (Siegel)
Bürgermeister

Anlage 1: Zuständigkeitsbereiche



Bekanntmachung der Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Ausrückebereich Süd der Gemeinde Marth durch die Feuerwehr Arenshausen

Die Beschlüsse zum Abschluss der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe wurden von allen Beteiligten gefasst.

Der Abschluss der Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Arenshausen und Marth wurde mit Bescheid des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld vom 06.02.2023, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß §§ 11 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigungen lautet:

1. Die zwischen der
Gemeinde Marth
(Beschluss-Nr. 138-32/2023 vom 12.01.2023)
und der Gemeinde
Arenshausen (Beschluss-Nr. 101-20/2023 vom 19.01.2023)
abgeschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben
im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe wird nach § 11 Abs. 2
ThürKGG genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit werden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG der Abschluss der Zweckvereinbarung sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde, entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG, hinweisen.

Heiligenstadt, den 06.02.2023

Dr. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Ausrückebereich Süd der Gemeinde Marth durch die Feuerwehr Arenshausen

Aufgrund des § 5 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559); des § 1 Abs. 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 neu gefasst durch Verordnung vom 15. April 2021 (GVBl. S. 233); der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) sowie der Beschlüsse

1. des Gemeinderates Marth, Beschlussnummer: 138-32/2023 vom 12.01.2023
2. des Gemeinderates Arenshausen, Beschlussnummer: 101-20/2023 vom 19.01.2023

wird zwischen

der Gemeinde Marth
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Dreiling

und

der Gemeinde Arenshausen
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Matthias Geyer

folgende Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Marth und der Gemeinde Arenshausen zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Sinne des § 1 Abs.1 Nr. 1 bis 2 ThürBKG im Ausrückebereich Süd der Gemeinde Marth durch die Feuerwehr Arenshausen geschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Gemeinde Marth überträgt die folgenden Aufgaben für den Ausrückebereich Süd der Gemeinde Marth an die Gemeinde Arenshausen:
 1. eine an einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung orientierte und den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen, mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten,
 2. für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
 3. Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit erforderlich, untereinander abzustimmen,
 4. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen,
 5. Brandsicherheitswachen zu gewährleisten.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung bleibt weiterhin in Zuständigkeit der Gemeinde Marth. Weiterhin verpflichtet sich die Gemeinde Marth die Gemeinde Arenshausen bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben insbesondere bei Einsatzplanung in besonderem Maße zu unterstützen.

- (2) Die Gemeinde Arenshausen setzt zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben die Feuerwehr Arenshausen ein. Die Feuerwehr der Gemeinde Arenshausen hat zu gewährleisten, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort im vorgenannten Bereich innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann. Die Feuerwehr Arenshausen nimmt als örtlich zuständige öffentliche Feuerwehr die Einsatzleitung am Gefahren- oder Schadensort gemäß § 24 ThürBKG wahr.
- (3) Die genaue Abgrenzung ist in Anlage 1 dieser Zweckvereinbarung dargestellt.
- (4) Mit der Aufgabenübertragung geht auch die Satzungsbefugnis § 22 Abs. 4 und § 48 ThürBKG auf die Gemeinde Arenshausen über.

§ 2

Aufstellung, Einrichtungen und Ausstattungen

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Arenshausen hat zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben den Mindestbedarf an Fahrzeugen und Ausrüstungen nach Stufe 1 und soweit nicht vom Landkreis Eichsfeld erfolgt nach Stufe 2 gemäß § 3 Abs. 3 und 4 sowie der Anlage 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung vorzuhalten sowie zur wirksamen Bekämpfung von Gefahren im notwendigen Umfang einzusetzen.
- (2) Durch die Feuerwehr der Gemeinde Arenshausen wird jederzeit die erforderliche Einsatzstärke und Besetzung vorgenannter Technik mit ausgebildeten Feuerwehrangehörigen sichergestellt.

§ 3

Eigentum und Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde Marth erstattet der Gemeinde Arenshausen jährlich zum 01.07. eine Pauschale in Höhe von 12.000,00 Euro. Mit dieser Pauschale sind die Kosten der Gemeinde Arenshausen für die übertragenen Aufgaben abgegolten. Kosten, die im Zuge von Einsätzen in der Gemeinde Marth gegenüber Dritten entstehen, gehen – sofern kein Ersatz gemäß § 48 Absatz 1 ThürBKG geltend gemacht werden kann – zu Lasten der Gemeinde Marth.
- (2) Die Pauschale nach Absatz 1 verändert sich ab dem 01.01.2024 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Absatz 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung geltenden Fassung. Die Pauschale wird auf volle Eurobeträge aufgerundet.
- (3) Bei nicht rechtzeitig entrichteter Zahlung kann die Gemeinde Arenshausen vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 6 % verlangen.

§ 4

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines Jahres dann erfolgen, soweit die Gemeinde Arenshausen die ihr nach § 1 übertragenen Aufgaben nicht mehr, oder die Gemeinde Marth die Aufgaben nach § 1 selber gewährleisten kann oder will (ordentliche Kündigung), oder aus wichtigem Grund mit einer Frist von 3 Monaten (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung soll begründet werden.

§ 5

Vertragsanpassung, Schlichtung

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Zweckvereinbarung maßgebend sind, seit Abschluss so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen, oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder eine Partei nicht zuzumuten ist, die Zweckvereinbarung kündigen.
- (2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, dass das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 6 Übergangsbestimmungen

- (1) Beide Gemeinden verpflichten sich bis spätestens 31.07.2024 einen Bedarfs- und Entwicklungsplan aufzustellen. Bis zur Aufstellung eines Bedarfs- und Entwicklungsplanes gilt die Annahme, dass die Gemeinde Marth gemäß Anlage 1 ThürFwOrgVO im Ausrückebereich Mitte in die Risikoklassen BT 1 und ABC 1 sowie in den Ausrückebereichen Nordost und Süd in die Risikoklassen BT 2 und ABC 1 eingestuft ist.
- (2) Die Gemeinde Arenshausen verpflichtet sich bis spätestens 01.09.2023 eine fahrbare Schlauchhaspel als Einzelpersonen-Haspel nach DIN 14826-2 vorzuhalten. Die Ersatzbeschaffung des derzeitigen LF8/6 erfolgt durch mindestens ein HLF 10 mit Einzelpersonen-Haspel.
- (3) Die Gemeinde Marth verpflichtet sich, die Ersatzbeschaffung des derzeitigen KLF-Th bis spätestens 31.12.2026 durch mindestens ein TSF-W durchzuführen. Um eine Beschaffung bis Ende 2026 zu realisieren wird die Beschaffung in 2024 eingeleitet (Die Beantragung der Landesförderung müsste folglich in 2023 erfolgen). Die Gemeinde Marth stellt es weiterhin als Priorität heraus, Aufstellung, Ausbildungsstand und Ausrüstung der Feuerwehr Marth entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Insbesondere die Ausbildung von Atemschutzgeräteträgern und Führungskräften sowie die Aus- und Fortbildung auf Gemeindeebene werden mit besonderem Augenmerk fokussiert.
- (4) Für 2023 wird bereits die volle Pauschale nach § 3 Abs. 1 fällig.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

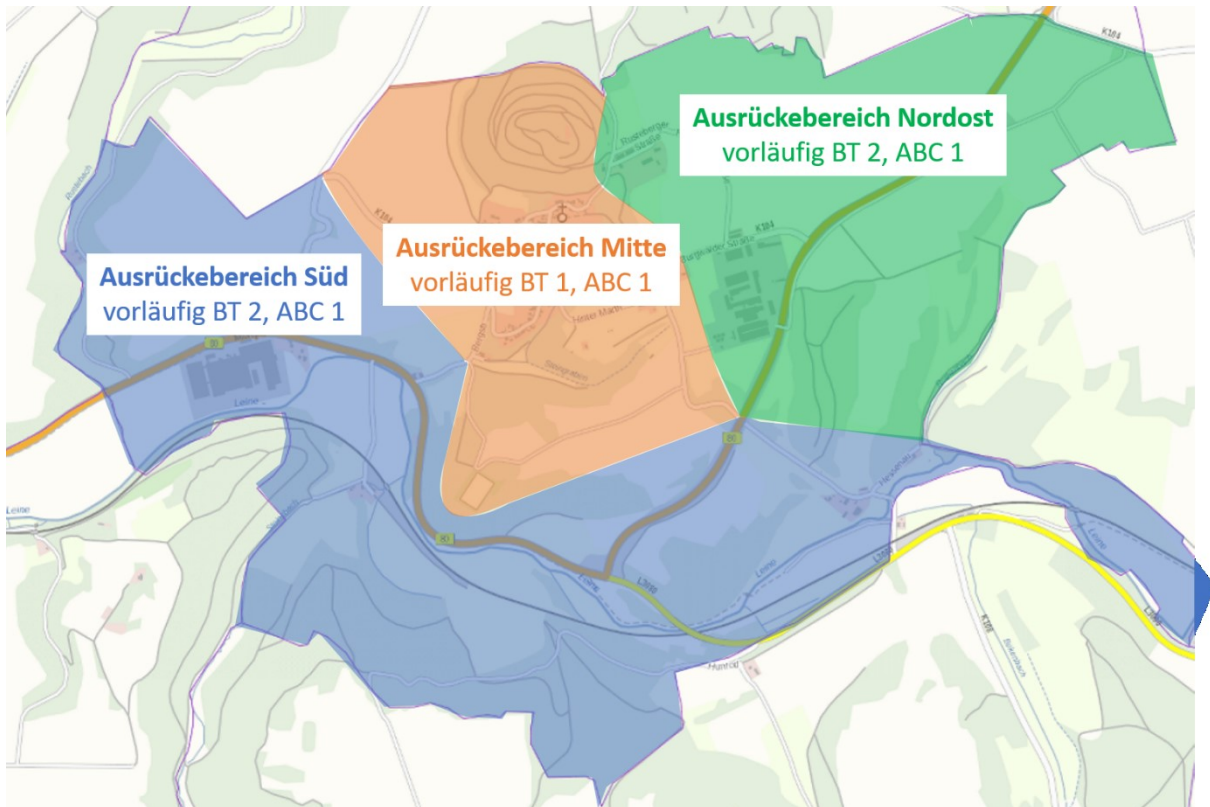
Marth, den 20.01.2023
Gemeinde Marth

Arenshausen, den 20.01.2023
Gemeinde Arenshausen

Dreiling (Siegel)
Bürgermeister

Geyer (Siegel)
Bürgermeister

Anlage 1: Zuständigkeitsbereiche



Öffentliche Ausschreibungen

Staatliches Gymnasium Johann-Georg-Lingemann - Geländer Fluchttreppenhaus

Vergabenummer: L23-0028-23

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name und Anschrift:

Landkreis Eichsfeld - Zentrale Vergabestelle
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt
Telefon: +49 3606 650-2054
Fax: +49 3606 650-9035
E-Mail: vergabe@kreis-eic.de
Internet: <https://www.kreis-eic.de>

b) Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: L23-0028-23

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

Zugelassene Angebotsabgabe

elektronisch
in Textform
mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
mit qualifizierter/m Signatur/Siegel
schriftlich

d) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung

37308 Heilbad Heiligenstadt

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen

Art der Leistung: Geländer Fluchttreppenhaus

Umfang der Leistung: Geländer Fluchttreppenhaus

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Zweck der baulichen Anlage:

Zweck des Auftrags:

h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

Vergabe nach Losen: nein

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 15.03.2023

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 21.04.2023

weitere Fristen:

j) Nebenangebote

nicht zugelassen

k) mehrere Hauptangebote

nicht zugelassen

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter:

<https://www.evergabe.de/unterlagen/54321-Tender-1862bfd7196-62b6cc07a88bc0ac>

Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen: nein

Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden nachgefordert

o) Ablauf der Angebotsfrist

am: 20.02.2023

um: 10:45 Uhr

Ablauf der Bindefrist am: 14.03.2023

p) Adresse für elektronische Angebote (URL)

www.evergabe.de

Anschrift für schriftliche Angebote:

Landkreis Eichsfeld - Zentrale Vergabestelle
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt
Deutschland
Tel.: +49 3606 650-2054
Fax: +49 3606 650-9035
E-Mail: vergabe@kreis-eic.de

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen

Deutsch

r) Zuschlagskriterien

nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung: niedrigster Preis

s) Eröffnungstermin

am: 20.02.2023

um: 11:15 Uhr

Landkreis Eichsfeld
Zentrale Vergabestelle
Göttinger Straße 5
37308 Heilbad Heiligenstadt

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten gegen Vorlage eines Identitätsnachweises

t) geforderte Sicherheiten

u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

gesamtschuldnerisch haftend

w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 'Eigenerklärung zur Eignung' ist erhältlich: siehe Vergabeunterlagen

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 a Abs. 3 VOB/A zu machen:

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung beim Auftraggeber nach § 19 Abs. 2 ThürVgG und die Kostenfolge nach § 19 Abs. 5 ThürVgG wird hingewiesen.

y) Sonstige Angaben

Multifunktionsfahrzeug mit Winterdienstausrüstung und ausfahrbarer Hubarbeitsbühne

Vergabenummer: G23-0010-045

Nationale Ausschreibung nach UVgO

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: G23-0010-045

1. Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle, zuschlagserteilende Stelle

Name und Anschrift:

Landkreis Eichsfeld - Zentrale Vergabestelle
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt
Deutschland
Telefonnummer: +49 3606 650-2054
Telefaxnummer: +49 3606 650-9035
E-Mail-Adresse: vergabe@kreis-eic.de
Internet-Adresse: <https://www.kreis-eic.de>

Zuschlagserteilende Stelle: siehe oben

2. Verfahrensart (§ 8 UVgO)

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

3. Angebote können abgegeben werden

elektronisch in Textform
elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
elektronisch mit qualifizierter Signatur

Anschrift zur Einreichung schriftlicher Angebote:

ENTFÄLLT- (es sind ausschließlich elektronische Angebote zugelassen)

4. Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen (§ 29 Abs. 3)

Entfällt (siehe 9.).

5. Art und Umfang sowie Ort der Leistung

Art der Leistung:

Multifunktionsfahrzeug mit Winterdienstausrüstung und ausfahrbarer Hubarbeitsbühne

Menge und Umfang:

Multifunktionsfahrzeug mit Winterdienstausrüstung und ausfahrbarer Hubarbeitsbühne

Ort der Leistung:

Stadt Heilbad Heiligenstadt
Marktplatz 15
37308 Heilbad Heiligenstadt

6. Losaufteilung

Losweise Vergabe: nein

Angebote sind möglich für: die Gesamtleistung

7. Nebenangebote sind

nicht zugelassen

8. Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Beginn der Ausführungsfrist: 01.11.2023

Ende der Ausführungsfrist: 30.10.2028

Bemerkung zur Ausführungsfrist:

Ausführungsbeginn: 11/2023, spätestens bis 30.11.2023

9. Elektronische Adresse, unter der die Teilnahmewettbewerbsunterlagen/Vergabeunterlagen abgerufen werden können

unter (URL:)

<https://www.evergabe.de/unterlagen/54321-Tender-185c98ee7b4-6eea9b8ed952eb11>

10. Ablauf der Angebots- und Bindefrist

Angebote sind einzureichen bis: 27.02.2023, 11:15 Uhr

Ablauf der Bindefrist: 28.03.2023

11. Höhe der etwa geforderten Sicherheitsleistungen

12. Wesentliche Zahlungsbedingungen

13. Ggf. mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Eignungsprüfung des Bewerbers

Formblatt VHB 124_LD - Eigenerklärung zur Eignung

Nachweis einer Betriebs- und Berufshaftpflicht

14. Angabe der Zuschlagskriterien

Der niedrigste Preis: ja

15. Sonstiges

Ersatzbau Multifunktionsgebäude und Jugendfeuerwehrzentrum Silberhausen - Fenster, Außentüren und Tore
Vergabenummer: G23-0014-118

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name und Anschrift:

Landkreis Eichsfeld - Zentrale Vergabestelle

Friedensplatz 8

37308 Heilbad Heiligenstadt

Telefon: +49 3606 650-2051

Fax: +49 3606 650-9035

E-Mail: vergabe@kreis-eic.de

Internet: <https://www.kreis-eic.de>

b) Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: G23-0014-118

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

Zugelassene Angebotsabgabe

elektronisch

in Textform

mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel

mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

d) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung

37351 Dingelstädt OT Silberhausen

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen

Art der Leistung:

Ersatzbau Multifunktionsgebäude und Jugendfeuerwehrzentrum Triftweg - Fenster, Außentüren, Tore

Umfang der Leistung:

30 Fenster

2 Außentüren

2 Garagentore

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Zweck der baulichen Anlage:

Zweck des Auftrags:

h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

Vergabe nach Losen: nein

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 03.04.2023

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 29.09.2023

weitere Fristen:

j) Nebenangebote

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

k) mehrere Hauptangebote

nicht zugelassen

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter:

<https://www.evergabe.de/unterlagen/54321-Tender-1862fc4b29b-60ce7bb4bd0a41d4>

Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen: nein

Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden nachgefordert

o) Ablauf der Angebotsfrist

am: 28.02.2023

um: 11:30 Uhr

Ablauf der Bindefrist am: 30.03.2023

p) Adresse für elektronische Angebote (URL)

www.evergabe.de

Anschrift für schriftliche Angebote:

-ENTFÄLLT- (es sind ausschließlich elektronische Angebote zugelassen)

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen

Deutsch

r) Zuschlagskriterien

nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung: niedrigster Preis

s) Eröffnungstermin

am:

um:

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

t) geforderte Sicherheiten

Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B):

Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (incl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

Sicherheitsleistung für Mängelansprüche:

Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme). (siehe Nummer 4 - 6 VHB 214 Besondere Vertragsbedingungen)

u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

gesamtschuldnerisch haftend

w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 'Eigenerklärung zur Eignung' ist erhältlich: siehe Vergabeunterlagen

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 a Abs. 3 VOB/A zu machen:

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung beim Auftraggeber nach § 19 Abs. 2 ThürVgG und die Kostenfolge nach § 19 Abs. 5 ThürVgG wird hingewiesen.

y) Sonstige Angaben

Die Abgabe von Pauschalangeboten ist ausgeschlossen.

Die Maßnahme wird gefördert gemäß der Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen (FR ILE/REVIT) v. 06.04.2022 (ThürStAnz Nr. 20/2022 vom 16.05.2022, S. 599 - 612).

Thüringer Landesbeauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur,
Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt

Beratung zum SED-Unrecht und Unterstützung für ehemalige DDR-Heimkinder am 06.03.2023

- am Montag, 06. März 2023, 9.00 – 16.00 Uhr
- in Rathaus Heiligenstadt, Sitzungszimmer (2. OG),
Marktplatz 15, 37308 Heiligenstadt

Auftrag des **Thüringer Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur** ist die Beratung und Information von Betroffenen und deren Angehörigen/Hinterbliebenen zu den Rehabilitierungsmöglichkeiten nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen und den daran geknüpften Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen:

- Die **Strafrechtliche Rehabilitierung** ermöglicht die Aufhebung rechtsstaatswidriger Entscheidungen der DDR-Justiz oder behördlicher Entscheidungen über Freiheitsentzug, sofern sie der politischen Verfolgung oder sachfremden Zwecken gedient hat.
- Die **Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung** dient der Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsmaßnahmen von DDR-Organen, die zu einer gesundheitlichen Schädigung, zu einem Eingriff in Vermögenswerte oder zu einer beruflichen Benachteiligung geführt haben und deren Folgen noch heute unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken.
- Die **Berufliche Rehabilitierung** zielt auf einen Nachteilsausgleich für politisch motivierte Eingriffe in Schule, Ausbildung und Beruf.

Die Mitarbeiter/innen des Landesbeauftragten unterstützen Sie bei den Antragstellungen und der Nachweisrecherche und bieten die **Möglichkeit des persönlichen Gesprächs** zur Aufarbeitung der erlebten politischen Verfolgung in einem geschützten Rahmen.

Ebenso berät und unterstützt der Landesbeauftragte ehemalige **DDR-Heimkinder**, die in Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen Leid und Unrecht erfahren haben in ihren Anliegen zur Schicksalsaufklärung und zur Rehabilitierung.

Wir informieren über Selbsterfahrungsgruppen in ihrer Nähe, welche einen Austausch persönlicher Erfahrungen in der DDR mit anderen Betroffenen anbieten.

Betroffene, die bereits rehabilitiert sind und sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befinden, erhalten Informationen zur Antragstellung von Leistungen aus dem **Thüringer Härtefallfonds für Verfolgte der SED-Diktatur**.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Antragstellung auf Akteneinsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes beim **Stasi-Unterlagen-Archiv**.

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, besteht die **Möglichkeit der telefonischen Voranmeldung** für einen Gesprächstermin unter 0361-573114963.

Ansprechpartnerin vor Ort: Tina Weinrich

Pressekontakt

Thomas Rauscher
Veranstaltungen und Kommunikation

Landesbeauftragter des Freistaats Thüringen
zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (ThLA)
beim Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1 | 99096 Erfurt
Tel. +49 (0) 361 57 3114-956 | Fax +49 (0) 361 57 3114-952
www.thla-thueringen.de | presse@thla.thueringen.de